

Tagesordnung der 3. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 09.02.2021, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Hinweis:

Nach § 50 Abs. 4 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben.

Da diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Kreisausschuss in dieser Sitzung auch die Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten, für die der Kreistag zuständig ist.

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen
2. Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse
3. Beratung der Haushaltssatzung 2021
4. Aussetzung Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege für den Monat Januar 2021
5. Zentrum für kommunale Bildung und Integration:
Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)
6. Neuausrichtung des Marketings der VHS
7. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW NiederrheinWasser GmbH an der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH
8. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)
hier: Verschmelzung der Flughafen Mönchengladbach Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (GVG) auf die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH (FMG)
9. Anregung des Herrn Rechtsanwalt Schmitz betr. "Gesundheits- und Sicherheitspolitik im Kreis Heinsberg"
10. Anregung des Herrn Rechtsanwalt Schmitz betr. "Ausbau von 5 G"
11. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen"
12. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle"

13. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Kontrollierte Lüftung in Klassenzimmern"
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0003/2021

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge: 09.02.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 21.01.2021 schlägt die FDP-Fraktion als neues Mitglied im Wahlprüfungsausschuss den neuen sachkundigen Bürger Felix Bitter anstelle des Kreistagsmitgliedes Dr. Klaus Wagner vor.

Darüber hinaus hat die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 11.01.2021 mitgeteilt, dass das Kreistagsmitglied Ralf Derichs sein Mandat in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz niederlegt hat.

Seitens der SPD-Fraktion wird das bisherige stv. Mitglied in der Verbandsversammlung, Dietmar Moll, als neues ordentliches Mitglied und das Kreistagsmitglied Waltraud Kurth als neues stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes vorgeschlagen.

Zudem schlägt die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 12.01.2021 für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg, dessen Amtsdauer von der Wahlperiode des Landtages NRW abhängig ist, als neues Mitglied das Kreistagsmitglied Stephanie Jabusch-Pergens anstelle des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes Markus Pillich vor.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0011/2021

Kreiszuschüsse an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse

Beratungsfolge: 09.02.2021 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	ja, ca. 6.000 € Mehraufwendungen p. a.
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 hinsichtlich der Kreiszuschüsse an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse einstimmig wie folgt beschlossen:

„Den Kreistagsfraktionen werden zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse ab dem 01.11.2009 folgende Fraktionszuschüsse aus Haushaltsmitteln des Kreises gewährt:

1. Sachleistungen

- Nutzung eines Geschäfts-/Besprechungszimmers einschl. Grundausstattung
- Büromaschinen (PC, Fax) und Büromaterialien
- Telefon (die Telefongebühren sind durch die Fraktionen dem Kreis zu erstatten)
- Nutzung eines Kopiergerätes
- Getränke für Fraktionsbesprechungen

2. Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal

In Anwendung der Ziffer 4.15 des Runderlasses des Innenministers vom 02.01.1989 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen bei einer Fraktionsstärke

- a) ab 15 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Vollzeitkraft,
- b) ab 10 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Halbtagskraft,
- c) ab 5 bis 9 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Viertelkraft und
- d) ab 2 bis 4 Kreistagsmitgliedern die Kosten einer Achtelkraft

jeweils nach Entgeltgruppe 9 TVÖD gezahlt.

3. Zuschüsse für den sonstigen Fraktionsbedarf

Für sonstigen im Sinne des Erlasses des Innenministers vom 02.01.1989 anererkennungsfähigen Fraktionsbedarf wird – wie bisher – je Kreistagsmitglied eine monatliche Zuschuss von 35,79 € gezahlt.“

Die Ziffern 1 und 3 des v. g. Beschlusses sind weiterhin gültig.

Hinsichtlich der Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal (Ziffer 2 des o. g. Beschlusses) wurde in der Sitzung des Kreistages am 03.07.2014 einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Im Sinne einer zügigen Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Fraktionen - insbesondere im Hinblick auf die Beschäftigung von Fraktionsgeschäftsführer/-innen - werden die Stellenanteile der Fraktionsgeschäftsführungen wie folgt festgesetzt: CDU-Fraktion 1,5 Stellen, SPD-Fraktion 0,75 Stelle, GRÜNE-Fraktion 0,5 Stelle, Fraktionen von FDP, LINKE, FW und AfD je 0,25 Stelle.

Bei der Einstufung der Fraktionsgeschäftsführer/-innen in die jeweiligen Entwicklungsstufen innerhalb der Entgeltgruppe 9 ist das Haupt- und Personalamt gerne behilflich. Auch kann die Zahlungsabwicklung weiterhin von dort erfolgen, sobald die entsprechenden Arbeitsverträge vorliegen.

Ob und ggf. in welchem Umfang darüber hinaus eine Anpassung der Fraktionszuwendungen erfolgen soll, soll anschließend nochmals zwischen den Fraktionen erörtert werden. Eine evtl. Beschlussfassung zu diesem Punkt soll dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Stellenanteile ist die nachfolgende Berechnung (Stellenanteil 1. Vorschlag), die Bestandteil der Beschlussfassung ist:

Fraktion	Stellenanteil 1. Vorschlag	Alternativberechnung
CDU	$0,25 + 26 \times 0,0576923 = 1,7499$	1,5
SPD	$0,25 + 10 \times 0,0576923 = 0,826923$	0,75
GRÜNE	$0,25 + 3 \times 0,0576923 = 0,423$	0,5
FDP	0,25	0,25
DIE LINKE	0,25	0,25
FW	0,25	0,25
AfD	0,25	0,25
Summe	3,999823	3,75

Die errechneten Stellenanteile werden jew. auf 0,25 auf- bzw. abgerundet. Es erfolgt eine Deckelung auf max. 1,5 Stellen.“

Aufgrund dieses Berechnungsmodells – unter der Vorgabe, dass den Fraktionen insgesamt die Kosten für 4 Stellen erstattet werden – ergeben sich für die Wahlperiode 2020/2025 folgende Stellenanteile, die den Fraktionen in dieser Höhe auch erstattet werden:

Fraktion	Sockelbetrag	zusätzliche Stellen	Stellen gesamt	Stellen gerundet
CDU	0,25	1,58	1,83	1,5
SPD	0,25	0,43	0,68	0,75
GRÜNE	0,25	0,43	0,68	0,75
FDP	0,25	0,06	0,31	0,25
FW	0,25		0,25	0,25
AfD	0,25		0,25	0,25
Summe	1,50	2,50	4,00	3,75

Durch Beschluss des Kreistages vom 22.12.2016 wurde der Beschluss vom 03.07.2014 dahingehend erweitert, dass bei Vorliegen der Voraussetzung, abgeschlossenes Studium, auch eine Zuwendung entsprechend EG 10 TVöD erfolgen kann.

In einem Erörterungsgespräch mit den Fraktionsvorsitzenden am 26.01.2021 wurde Einvernehmen in Bezug auf eine Neuregelung der Zuwendung für den sonstigen Fraktionsbedarf erzielt. Die bisherige Zahlung von 35,79 € pro Monat und Kreistagsmitglied soll – auch inflationsbedingt – auf 40,00 € pro Monat und Kreistagsmitglied angepasst werden. Zudem soll künftig

ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 € pro Fraktion gezahlt werden, damit der für alle Fraktionen anfallende Bedarf, der durch die Digitalisierung und damit ggf. der Anschaffung von kostenpflichtigen Lizenzen für Videokonferenzen usw. zugenommen hat, insbesondere auch bei den Fraktionen mit kleinerer Mitgliederstärke adäquat bestritten werden kann.

Damit zukünftig nicht auf eine Vielzahl von Einzelbeschlüssen verwiesen werden muss und da auch die Ziffer 1 (Sachleistungen) des eingangs erwähnten Beschlusses modifiziert werden muss, empfiehlt es sich, zu den Fraktionszuwendungen einen neuen Gesamtbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Den Kreistagsfraktionen werden zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse ab dem 01.03.2021 folgende Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises gewährt:

1. Sachleistungen

- Nutzung eines Geschäfts-/Besprechungszimmers einschl. Grundausstattung und Nebenkosten
- Büromaschinen (PC, Fax) und Büromaterialien
- Telefon, IT
- Nutzung eines Kopiergerätes
- Getränke für Fraktionsbesprechungen

2. Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal

In Anwendung der Ziffer 2.2.1 des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 05.11.2015 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen Kosten für Fraktionsgeschäftsführer/innen nach den folgenden Maßgaben erstattet.

Den Fraktionen werden zur Sicherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit insgesamt 4 Stellen finanziert. Dabei erhält jede Fraktion einen Sockelbetrag von 0,25 Stellen. Die restliche Differenz wird anhand der jeweiligen Fraktionsstärke der verbliebenen Mitglieder der Fraktionen ermittelt. Die errechneten Stellenanteile werden jeweils auf 0,25 auf- bzw. abgerundet. Es erfolgt eine Deckelung auf max. 1,5 Stellen.

Bei der Einstufung der Fraktionsgeschäftsführer/innen in die jeweiligen Entwicklungsstufen innerhalb der Entgeltgruppe (EG) 9 TVöD ist das Haupt- und Personalamt gerne behilflich. Auch kann die Zahlungsabwicklung weiterhin von dort erfolgen, sofern entsprechende Arbeitsverträge vorliegen. Bei Vorliegen der Voraussetzung, abgeschlossenes Studium, kann auch eine Zuwendung entsprechend EG 10 TVöD gewährt werden.

3. Zuwendungen für den sonstigen Fraktionsbedarf

Für sonstigen im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 05.11.2015 anererkennungsfähigen Fraktionsbedarf wird je Kreistagsmitglied eine monatliche Zuwendung von 40,00 € gezahlt.

Zudem erhält jede Fraktion einen jährlichen Pauschalbetrag von 500,00 €.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0004/2021

Beratung der Haushaltssatzung 2021

Beratungsfolge: 21.01.2021 Finanzausschuss 09.02.2021 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	10.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 22.12.2020 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 22.12.2020 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

In der Sitzung des Finanzausschusses berichtet Kämmerer Schmitz über die bisher erfolgten Verfahrensschritte. Seine Ausführungen sind als Anlage 4 der Niederschrift zu dieser Sitzung beigefügt.

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Einen besonderen Dank richten die Vertreter verschiedener Fraktionen an Kämmerer Schmitz für die fachkundige Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2021 in den Fraktionen.

Eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Kreisausschuss und Kreistag erfolgt nicht. Vielmehr werden die Vertreter der Fraktionen durch den Ausschussvorsitzenden nach ihrem Meinungsbild gefragt.

Die Vertreter der CDU und der SPD signalisieren Zustimmung zum Haushalt 2021. Weiteren Beratungsbedarf melden die Vertreter der GRÜNEN und der FDP an.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0013/2021

Aussetzung Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege für den Monat Januar 2021

Beratungsfolge: 09.02.2021 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	120.210,00 €
Leitbildrelevanz:	2.
Inklusionsrelevanz:	nein

Minister Dr. Joachim Stamp, MKFFI, hat am 06.01.2021 im Rahmen einer Telefonkonferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Unterstreichung seines Appells an die Eltern, Betreuungsangebote nur dann in Anspruch zu nehmen, soweit dies erforderlich ist, vorgeschlagen, für den Monat Januar 2021 die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung vollständig zu erlassen. Die ausfallenden Beiträge sollten das Land und die Kommunen jeweils hälftig übernehmen. Hintergrund war der eingeschränkte Wiederbeginn des Regelbetriebs in den Kindertageseinrichtungen bis zunächst 31.01.2021.

Angesichts der bestehenden und absehbaren Pandemiesituation haben der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund NRW und der Städtetag NRW ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Regelung gleichermaßen erteilt.

Mit Schreiben vom 07.01.2021 an die Leitungen der Jugendämter hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass die Elternbeiträge in Nordrhein-Westfalen für den Monat Januar landesweit ausgesetzt werden.

Entsprechend hat der Kreis Heinsberg vorsorglich für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes den Einzug der Elternbeiträge für den Monat Januar nicht durchgeführt; eventuell bereits gezahlte Beiträge wurden/werden erstattet.

Die Erträge aus Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes belaufen sich im Monat Januar 2021 auf ca. 240.420,00 €. Den Ausfall der Beiträge würde das Land nach der angekündigten Kostenregelung im Nachgang zu 50 % übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Verfahrensweise des Kreises Heinsberg, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes für den Monat Januar 2021 in Höhe von ca. 240.420,00 € auszusetzen und den Einzug der Elternbeiträge für Januar 2021 demgemäß nicht durchzuführen bzw. bereits gezahlte Beiträge zu erstatten, wird zugestimmt.

Eine hälftige Erstattung des Ausfalls ist seitens des Landes NRW angekündigt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0009/2021

**Zentrum für kommunale Bildung und Integration:
Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)**

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

Personal-/Sachkosten (Landesfinanzierung)

Leitbildrelevanz:

Einleitung

Inklusionsrelevanz:

nein

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 hat die Verwaltung erstmalig über das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) berichtet.

Mit der nordrhein-westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 forciert die Landesregierung das Thema Integration als Querschnittsaufgabe für alle Tätigkeitsfelder. Durch die Einführung des KIM sollen die Kommunen gestärkt, die intra- und interkommunale Zusammenarbeit gefördert und Neuzugewanderte schneller integriert werden. Gerade in den Phasen des sog. Rechtskreiswechsels ist ein lückenloser Übergang wichtig. Das KIM umfasst eine stärkere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und Institutionen im Sinne einer kommunalen integrierten Steuerung der örtlichen Migrations- und Integrationsprozesse. Auf diese Weise soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden und den Kommunalen Integrationszentren (KI) gefördert werden. Zu dieser flächendeckenden Implementierung des KIM hat die Landesregierung ein verbindliches Handlungskonzept vorgegeben. Die Kernelemente aus diesem Handlungskonzept werden nachfolgend dargestellt.

Mit der Implementierung eines rechtskreisübergreifenden KIM wachsen die KI in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Umsetzung des KIM erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Stellen in der Kreisverwaltung Heinsberg, den kreisangehörigen Kommunen und den Wohlfahrtsverbänden. Das Profil aller KI in NRW wird sich durch KIM verändern. Die KI werden gesellschaftlich, wissenschaftlich, bildungspolitisch, marktwirtschaftlich und politisch eine besondere Wertigkeit erlangen und ein wichtiger rechtskreisübergreifender Ansprechpartner zu integrations- und migrationsrelevanten Themen innerhalb ihrer Region werden. Die KI werden nicht nur in der strukturellen und koordinierenden Tätigkeit gestärkt, sondern steigen – nach dem Teilhabemanagement für die Zielgruppe der 18 bis 27-jährigen geflüchteten Menschen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung – mit dem Case Management (Baustein 2) intensiver in die operative Ebene der Integrationsarbeit ein.

Auf der strukturellen Ebene soll das KIM – auch zur Entlastung und Unterstützung des Ehrenamtes – die Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen integrationsrelevanten Ämter und Organisationen, wie z. B. KI, Jugendämter, Ausländer- und Einbürgerungsbehörden, Schulämter, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Wohlfahrtsverbände sowie weitere haupt- und ehrenamtliche Akteure, weiterentwickeln. Auf der inhaltlichen Ebene geht es um die Förderung eines effektiven Integrationsmanagements, welches das individuelle Case Management für

Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund in den Vordergrund rückt. Das Case Management bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete, kann aber auch allgemein auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ausgeweitet werden.

Für den Prozess eines Integrationsmanagements sollen drei Bausteine vor Ort umgesetzt werden:

Baustein 1 – Förderrichtlinie zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead):

Das strategische Overhead (3,5 Koordinierungsstellen und eine zusätzliche 0,5 Assistenzstelle) soll im KI angesiedelt werden. Dieses agiert als koordinierende Stelle für den Gesamtprozess. Die Koordinationsstelle installiert eine entscheidungsfähig besetzte Lenkungsgruppe, entwickelt themenfokussierte Arbeitskreise, moderiert, begleitet die Gremienarbeit, analysiert und evaluiert den Prozess und sorgt für einen transparenten Wissens- und Erkenntnistransfer. Dem strategischen Overhead kommen dabei fachaufsichtliche und koordinierende Funktionen für das Case Management (Baustein 2) zu.

Baustein 2 – Fachbezogene Pauschale für Personalstellen, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management zu implementieren:

Zur konkreten Umsetzung eines KIM vor Ort sollen die für die operative Arbeit im Kreis Heinsberg zunächst vorgesehenen fünf Stellen, die sog. Case Manager/innen, eingerichtet werden. Diese realisieren durch eine qualifizierte Einzelfallberatung auf individueller Ebene ein rechtskreisübergreifendes Integrationsmanagement, das die individuellen Lebenslagen und Bedarfe der zugewanderten Menschen berücksichtigt. Hierbei sind die Schnittstellen der Rechtskreise und Programme SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII sowie Migrationsfachdienste und das Teilhabemanagement aus „Gemeinsam klappt’s“ bzw. „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ zu beachten. Die operativen Case Management-Stellen sollen vorzugsweise an das KI organisatorisch angebunden werden.

Baustein 3 – Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen:

Zur Förderung der rechtlichen Verstetigung von zugewanderten Menschen mit besonderen Integrationsleistungen werden dem Kreis Heinsberg vom Land zwei zusätzliche halbe Personalstellen bereitgestellt. Dabei fokussiert eine 0,5-Stelle die Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach § 25a und § 25b AufenthG und eine weitere 0,5-Stelle die Förderung der Einbürgerung gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Diese sind bereits seit 2020 organisatorisch bei der Ausländer-/Einbürgerungsbehörde des Kreisordnungsamtes angegliedert.

Beim Ausbau des KIM erhält das KI eine zentrale Rolle, wobei die klassischen KI-Arbeitsfelder und Aufgaben erhalten bleiben. Alle drei Bausteine müssen als Einheit agieren und die zur Umsetzung erforderlichen Personalstellen sollen eng zusammenarbeiten. Dazu ist eine systematische und regelmäßige Abstimmung zwischen dem strategischen Overhead und dem operativen individuellen Case Management vorgesehen.

Die folgenden Verfahrensschritte sind zur Installierung von KIM im Kreis Heinsberg notwendig:

- Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Planung

- Erstellung eines Konzeptes mit einer Übersicht über Beratungsansätze, eine Fokussierung der Zielgruppe und eine Darstellung der methodischen Ausführung des Case Managements
- Skizzierung der KIM-Gremienstruktur mit der geplanten Besetzung einer Lenkungsgruppe, worin die relevanten Behörden/Ämter und auch die freie Wohlfahrt vertreten sein sollen
- Skizzierung von themenfokussierten Arbeitsgruppen, die entweder neu installiert werden oder aus bestehenden Gremienstrukturen des KI für das KIM modifiziert werden können, auch hier soll die freie Wohlfahrt vertreten sein

Anfang Dezember 2020 wurde der entsprechende Fördererlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration veröffentlicht (RdErl. MKFFI vom 25.11.2020, MBl. NRW 2020, 751). Der bis zum 28.12.2020 zu stellende Antrag wurde mit Schreiben vom 17.12.2020 eingereicht. Gleichzeitig wurde zur Vervollständigung wegen der noch ausstehenden Umsetzungsschritte um Fristverlängerung gebeten.

Eine operative Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege kommt im Einzelfall aufgrund besonderer Gegebenheiten auf lokaler Ebene im Rahmen eines ausführlichen Konzeptes in Betracht. Hiervon möchte die Verwaltung wegen der bereits bekannten und bestehenden Strukturen in vergleichbaren Bereichen Gebrauch machen. Es ist daher beabsichtigt, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege zum einen umfassend im Rahmen der Prozesssteuerung bei der Besetzung der Lenkungsgruppe und bei themenspezifischen Arbeitskreisen zu berücksichtigen. Zum anderen beabsichtigt die Verwaltung, insgesamt zwei Stellen des operativen Geschäfts (individuelles Case-Management) bei der Freien Wohlfahrtspflege einrichten zu lassen.

Aus Sicht des KI ist es wichtig und notwendig, ein auf Effizienz ausgerichtetes KIM zu installieren. Zukünftig wird die Integrationsarbeit des KI durch KIM nicht mehr nur auf struktureller und koordinierender Ebene umgesetzt, sondern auch auf operativer Ebene direkt an den Menschen realisiert. Durch die zwei parallel geführten Schienen in der kommunalen Integrationsarbeit werden die regionalen Integrationsprozesse im Kreisgebiet beschleunigt und optimiert.

Der Gesamtprozess KIM ist entsprechend den Landesbestimmungen beim KI angesiedelt. Die koordinierende Stelle (Baustein 1) soll auch als Fachaufsicht für die Case Management-Stellen (Baustein 2) fungieren. Case Manager/-innen sind als kommunale Mitarbeiter regelmäßig eher in der Lage, etwaige Herausforderungen innerhalb behördlicher Strukturen zu erkennen, Optimierungspotenziale bzgl. Integrationsprozesse von innen heraus anzustoßen und Lösungen innerhalb des Kollegiums zu finden.

Die Koordinierungsstelle der KI im Land NRW (LaKI), derzeit noch bei der Bezirksregierung Arnsberg angesiedelt, wechselt aber ins MKFFI, empfiehlt eine Beteiligung der Freien Wohlfahrtsverbände im Rahmen der Stellenzuweisung des Bausteins 2 nicht, diese seien ausreichend im Rahmen der vorgesehen Mitwirkung in der einzurichtenden Lenkungsgruppe und den Arbeitskreisen repräsentiert. Sollte wegen der Strukturen vor Ort eine operative Beteiligung sinnvoll sein, käme die „Weiterleitung“ von Stellen in Betracht. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine teilweise Weiterleitung von Stellen und Fördermittel wegen der vorhandenen und etablierten Strukturen vor Ort im Kreis Heinsberg sinnvoll erscheint. Der Einsatz soll jedoch nur dort erfolgen, wo eine Ergänzung der bereits bestehenden Beratungsangebote geboten ist. Außerdem müssen sich die Stellen nachweisbar außerhalb der Personaltabelle der Migrationsfachdienste bewegen. Der Kreis Heinsberg bleibt bei einer solchen Konstruktion umfassend in der Verantwortung; eine Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage eines kreisspezifischen KIM-Konzeptes ist zwingend nötig.

Mit Schreiben vom 28.12.2020 wurde die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg gebeten, einen gemeinsamen Vorschlag der Beteiligung und ein Konzept zur

Umsetzung des Case-Managements vorzulegen. Die Arbeitsgemeinschaft (derzeit geschäftsführend ist der AWO-Kreisverband Heinsberg) hat grundsätzlich die Kooperation zugesagt; operativ sollen im Baustein 2 das DRK und die Diakonie beteiligt werden. Ein Planungsgespräch ist am 02.02.2021 vorgesehen. Die Arbeit an der Konzeption wird abgestimmt erfolgen.

Die Beteiligung und Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist ebenfalls in die Wege geleitet. Die kommunalen Integrationsbeauftragten wurden mit Schreiben vom 29.12.2020 und 22.01.2021 umfassend informiert und gebeten, besondere Bedarfe, Herausforderungen und Etabliertes vor Ort mitzuteilen; pandemiebedingt konnte eine für den 26.01.2021 geplante Informationsveranstaltung nicht stattfinden; diese soll nachgeholt werden.

Die Landesförderung hat konkret folgende Auswirkungen:

Die Anzahl der geförderten strategischen Stellen (Baustein 1) ist nach Einschätzung der Verwaltung realistisch, da die Personen auch als Fachaufsicht für die Case Manager/-innen agieren sollen. Das Case Management selbst (Baustein 2) könnte zunächst nur in ausgewählten Quartieren oder für eine eingegrenzte Zielgruppe starten. Das Land hat in den nächsten Jahren aber eine Erhöhung der Case Management-Stellen vorgesehen.

Für die fünf Case Management-Stellen gewährt das Land eine Personalkostenpauschale in Höhe von jährlich 55.000 € pro Vollzeitäquivalent. Ein prozentualer Eigenanteil wird nicht verlangt. Ob die Personalkostenpauschale auskömmlich ist, hängt von der Tarif- und Erfahrungseinstufung ab. Sachmittel werden nicht gewährt. Qualifikationen im Bereich der sozialen Arbeit oder vergleichbare Qualifikationen und Erfahrungen sind erforderlich. Ein Zuschuss in dieser Höhe wird auch bei den 3,5 Stellen des strategischen Overheads gewährt; die halbe Stelle Verwaltungsassistentin wird mit jährlich 22.500 € bezuschusst. Für das strategische Overhead werden ergänzend jährliche Arbeitsplatzkosten in Höhe von 9.700 € je Stelle (4.850 € bei der Assistentin), Ausgaben für die Inanspruchnahme einer externen Begleitung und Beratung von 9.108 €, die Durchführung von Veranstaltungen mit 10.000 € sowie für Maßnahmen, die als Ergebnis der Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden, von 30.000 € zur Verfügung gestellt. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren des strategischen Overheads müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.

Laut Aussagen des MKFFI ist KIM auf Dauer angelegt. Laut dem Handlungskonzept ist in den nächsten Jahren ein Aufwuchs der Case Management-Stellen vorgesehen. Wie andere KIFörderprogramme des Landes ist auch KIM zunächst bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode befristet. Da das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW als Grundlage der Einrichtung des KI im Jahr 2012 innerhalb der vorherigen Legislaturperiode fraktionsübergreifend verabschiedet wurde, ist auch beim KIM mit einer fortlaufenden Förderung über die Legislaturperiode hinaus zu rechnen.

Die zusätzlich benötigten Arbeitsplätze sollen im Bildungshaus Heinsberg eingerichtet werden. Weitergehende Informationen:

<https://www.mkffi.nrw/kommunales-integrationsmanagement-nrw>

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/mkffi_broschuere_einwanderung_gestalten_150-dpi.pdf

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg sieht die Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements als eine bedeutende Aufgabe zur erfolgreichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, um die sich daraus ergebenden Potentiale für die betroffenen Personen und für die Gesellschaft bestmöglich zu nutzen.

Die Verwaltung wird daher beauftragt,

- das Kommunale Integrationsmanagement (KIM, Bausteine 1 bis 3) im Kreis Heinsberg entsprechend der einschlägigen Landesvorgaben unter Einbeziehung der agierenden Behörden und Institutionen dauerhaft zu implementieren,
- die dazu notwendigen Anträge auf Landesförderung zu stellen,
- das mit der vorgeschriebenen Qualifizierung/Ausbildung erforderliche Personal zu stellen,
- im Baustein 2 (Case Management) insgesamt zwei Stellen an Träger der Freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Konzeptes weiterzuleiten und
- dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen regelmäßig über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0014/2021

Neuausrichtung des Marketings der VHS

Beratungsfolge: 09.02.2021 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	05.
Inklusionsrelevanz:	ja

Seit Bestehen der Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird das Angebot den Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Heinsberg über ein gedrucktes Jahresprogramm vorgestellt, das kurz vor den Sommerferien in Verwaltungen, Kreditinstituten und Buchhandlungen ausgelegt wird. Zeitgleich wird das Programm auf der Internetseite www.vhs-kreis-heinsberg.de freigeschaltet.

Seit einigen Jahren zeichnet sich ab, dass das gedruckte Programmheft der VHS immer weniger nachgefragt wird. Die Auflage wurde bereits stark reduziert (2010: 37.000; 2020: 20.000), gleichwohl wird es immer schwieriger, die fast 400 Seiten umfassende Broschüre zu platzieren. Auch in diesem Jahr müssen wieder sehr viele Broschüren entsorgt werden. Eine Fortsetzung des alten Verfahrens erscheint auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung nicht angebracht.

- Die zunehmende Digitalisierung der meisten Lebensbereiche, auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung, führt zu deutlich geringeren Besucherströmen, geschlossenen Filialen bei Kreditinstituten und insgesamt weniger Auslagemöglichkeiten für ein Programmheft. Diese Entwicklungen wurden durch die Corona-Pandemie noch beschleunigt.
- Das Jahresprogramm ist bereits zum Erscheinungstermin veraltet, da der Planungsstand zum Zeitpunkt der Drucklegung - regelmäßig im Mai eines Jahres - dargestellt wird und eine Kundeninformation bis zum Sommer des nächsten Jahres bieten soll. Es ist für die VHS dann nicht möglich, die nach dem Druck auftretenden Veränderungen und Ausfälle abzubilden. Die Planungen werden in diesem Jahr noch zusätzlich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (lange Kursausfälle, teilweise Online-Unterricht) erschwert. Aus diesem Grunde planen Volkshochschulen mehrheitlich nur noch Halbjahresprogramme.
- Ein Großteil der Kunden sucht erfahrungsgemäß gezielt nach Kursen in einem kleinen Segment und wird durch das Gesamtprogramm kaum erreicht. Sehr viele Kundinnen und Kunden entscheiden sich zunehmend kurzfristig zu einer Kursbuchung.

- Es ist unumkehrbar auch zu einem Digitalisierungsschub im persönlichen Bereich gekommen, bei dem es normal ist, Informationen vorrangig im Internet abzurufen. Die VHS versteht sich als moderner Weiterbildungsanbieter und möchte auf sich verändernde Rahmenbedingungen rechtzeitig und flexibel reagieren (können).
- Der derzeitige Haushaltsansatz für die Produktion des Programmhefts in Höhe von 30.000 € sollte aus Sicht der VHS stattdessen in ein zielgerichteteres und zeitgemäßeres Marketing fließen (siehe unten). Es ist anzunehmen, dass eine stärkere Verlagerung der Informationen ins Internet zudem dazu führen wird, dass Kundinnen und Kunden sich noch öfter online zu Bildungsangeboten anmelden werden, was auch den Verwaltungsaufwand senken würde.

Aufgrund der oben geschilderten veränderten Rahmenbedingungen schlägt die VHS eine Neuausrichtung bei der Vermarktung ihres Angebots wie folgt vor:

- Es wird beginnend mit dem Jahr 2021 auf das bisherige gedruckte Jahresprogramm der Volkshochschule verzichtet.
- Der Schwerpunkt der Kundenkommunikation ist die Internetseite, wobei eine größere Flexibilität und Aktualität gewährleistet wird.
- Das Programm wird im Internet nicht mehr für ein Jahr, sondern nur noch für ein halbes Jahr vorgestellt.
- Vor dem jeweiligen Semesterstart (also im Sommer und zu Beginn eines Jahres) wird ein Magazin (ca. 30 Seiten) als Hauswurfsendung erstellt. Als Vorbild könnte dabei das Magazin der VHS Mönchengladbach dienen. In einer hochwertigen und modernen Form werden dort die Highlights des Semesters sowie informative und amüsante redaktionelle Beiträge zu wichtigen Themen der VHS-Arbeit präsentiert. Ebenso werden Anmeldekarten mit abgedruckt.

Link zum Magazin der VHS Mönchengladbach:

https://vhs-mg.de/wp-content/uploads/2020/12/VHS_Magazin_21-1_Web-2.pdf

- Zusätzlich werden Flyer und Leporellos zu den einzelnen Fachbereichen oder Themen (Konzerte, Vorträge u. a.) erstellt, die als PDF-Dokumente von der Internetseite heruntergeladen und als Druckversion zielgerichtet in Institutionen/Geschäften etc. verteilt sowie von Kundinnen und Kunden kostenfrei telefonisch oder schriftlich bestellt werden können. Plakataktionen und Kampagnen in den sozialen Medien ergänzen das Vorgehen.
- Um auch Kundinnen und Kunden ohne Internetanschluss zu erreichen, erhalten diese ausführliche Informationen im Magazin, wie sie sich beraten lassen und Einzelbroschüren zu den Fachbereichen erhalten können. Dazu wird auch eine Broschüre speziell für Seniorinnen und Senioren gehören.

Dem Kuratorium soll im Mai weiterhin grundsätzlich das Jahresprogramm zur Beratung vorgelegt und eine zweite Sitzung nur bei weitreichenden Änderungen im Programm nach Bedarf einberufen werden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der stark veränderten Rahmenbedingungen wird die VHS ab 2021 keine gedruckte Broschüre mit dem Jahresprogramm mehr erstellen, sondern ein Halbjahresprogramm vorrangig auf der Internetseite und in den sozialen Medien sowie zusätzlich mit einer innovativen Imagebroschüre und Flyern zu den Fachbereichen bewerben. Dem Kuratorium wird im Mai weiterhin das Jahresprogramm zur Beratung vorgelegt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0002/2021

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW NiederrheinWasser GmbH an der WLN Wasserlabor Nieder-
rhein GmbH

Beratungsfolge: 09.02.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	1.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 5,03 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,93 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,85 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,78 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,50 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,43 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,41 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,37 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,30 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,30 %
Stadt Wegberg	rd. 0,10 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,03 %</u>
zusammen	<u>rd. 10,0 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG. Diese führen letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen der KWH-Gesellschafter.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH (WLN) ist eine Beteiligung der NEW Niederrhein-Wasser GmbH. Die NEW NiederrheinWasser GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Gegründet 2003 als Zusammenschluss ehemaliger Betriebslabore von Wasserversorgern, verfügt die WLN über jahrelange Erfahrung in der Wasseranalytik. An der WLN ist die NEW NiederrheinWasser GmbH zu 45 %, die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH zu 25,1 % und die Stadtwerke Duisburg AG (SWDU) zu 29,9 % beteiligt.

Die SWDU plant eine Restrukturierung ihres Beteiligungsportfolios. In diesem Kontext sollen die relevanten Wasserbeteiligungen der SWDU auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden. Es ist vorgesehen, die WLN konzernintern auf die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) zu übertragen. Diese Maßnahme stärkt die Inhouse-Fähigkeit der WLN, da die DVV zu 100% in kommunalem Eigentum liegt.

Durch die Übertragung im Duisburger Kommunalkonzern verändert sich für die NEW AG nichts. Auswirkungen durch das Umhängen der Anteile sind nicht zu erwarten.

Da sich die Gesellschafter der WLN ändern, geht die Aufsichtsbehörde davon aus, dass es sich damit um eine wesentliche Änderung bei der Gesellschaft handelt. Daher ist die Übertragung durch die Anteilseigner der NEW Kommunalholding zu beschließen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Anzeige durch die Bezirksregierung gemäß § 115 Abs. 1 Buchst. b) GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Übertragung der Geschäftsanteile der Stadtwerke Duisburg AG an der Wasserlabor Niederrhein GmbH auf die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH zu.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0015/2021

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG)

hier: Verschmelzung der Flughafen Mönchengladbach Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (GVG) auf die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH (FMG)

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

01.

Inklusionsrelevanz:

nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH (NKH) beteiligt.

Die NEW mobil & aktiv Mönchengladbach GmbH (m&a MG) ist eine 100 %ige Tochter der NKH und gemeinsam mit der Stadt Mönchengladbach über die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach an der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH beteiligt.

Wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt, bedürfen Änderungen von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- und Enkelgesellschaften entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages der KWH-Gesellschafter.

Begründung:

Die Flughafen Mönchengladbach Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (GVG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH (FMG). Gegenstand der Gesellschaft ist die Erschließung und Vermarktung von Industrie- und Gewerbeflächen für die Ansiedlung von flughafenaffinem Gewerbe.

In den letzten Jahren hat die GVG entweder negative bzw. nur leicht positive Ergebnisse erwirtschaften können. Dabei ist die Erlösseite geprägt durch Pächterlöse und Verwaltungsentgelt der FMG und auf der Aufwandsseite durch Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, insbesondere Prüfungskosten. Für die Folgejahre wird mit ähnlichen Ergebnissen gerechnet.

Die Flughafengesellschaft hat daher schon längere Zeit über eine mögliche Verschmelzung der Gesellschaften nachgedacht. Bisher ist eine solche Lösung jedoch immer an steuerlichen Problemen und dem damit verbundenen Aufwand gescheitert.

Da jetzt die Verschmelzung grunderwerbsteuerfrei durchgeführt werden kann, soll die GVG jetzt auf die FMG verschmolzen werden. Dadurch entfallen zukünftige Verluste der Gesellschaft, die den Wert der GVG weiter reduziert hätten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zwischenzeitlich bestätigt, dass gegen die Verschmelzung der GVG auf die FMB keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen. Die noch fehlenden Rats-/Kreistagsbeschlüsse der Stadt Viersen und des Kreises Heinsberg sind der Bezirksregierung noch vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die vom Kreis Heinsberg entsandten Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, der Verschmelzung der Flughafen Mönchengladbach Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH auf die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH zuzustimmen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0005/2021

Anregung des Herrn Rechtsanwalt Schmitz betr. "Gesundheits- und Sicherheitspolitik im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Eingabe des Herrn Rechtsanwalt Wilfried Schmitz vom 04.01.2021 mit Fragen und Anregungen zur Gesundheits- und Sicherheitspolitik im Kreis Heinsberg gem. § 21 KrO NRW i. V. m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg verwiesen.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

De-Plevitz-Str. 2

52538 Selfkant

Mail: ra.wschmitz@gmail.com

Über den

Landrat

des Kreises Heinsberg

Herrn Stephan Pusch

Valkenburger Str. 45

52525 Heinsberg

Per Fax: 02452 / 131100

Per Mail: info@kreis-heinsberg.de

an den

Petitionsausschuss

des Kreises Heinsberg

Eingabe an Ihren Petitionsausschuss mit wichtigen Fragen und Anregungen zur Gesundheits- und Sicherheitspolitik in Ihrem Zuständigkeitsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich in Ihrem Zuständigkeitsbereich meinen Wohnsitz habe und Ihre Behörde nicht nur als untere Polizeibehörde für den Vollzug der jeweils aktuellen Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes, sondern mit

dem bei Ihnen angesiedelten Gesundheitsamt überdies für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zuständig ist, möchte ich Ihnen zu vier gesellschaftsrelevanten Themen vier Fragen – mit jeweils einer Zusatzfrage - stellen.

Im Interesse aller Menschen, die im Rahmen des vorgeblichen „Infektionsschutzes“ von den Maßnahmen Ihrer Polizeibehörde und Ihres Gesundheitsamtes schon betroffen waren oder in Zukunft noch betroffen sein könnten, möchte Sie bitten, sich angemessen mit diesen Fragen zu befassen und mir eine angemessene Antwort zu übermitteln.

Die in jeder Hinsicht seriösen Quellen, aus denen sich die Berechtigung dieser Fragen ergibt, werde ich nachfolgend benennen und kurz zusammenfassen.

Hier meine Fragen:

1.Frage:

Ist Ihnen bekannt, dass der von Prof. Drosten (mit)entwickelte PCR-Test für SARS-CoV-2 nachweislich vollkommen untauglich ist, um das SARS-CoV-2-Virus oder eine Infektion nachweisen zu können?

Wenn Ihnen dieser Umstand bekannt ist:

Wird Ihr Gesundheitsamt fortan davon absehen, auf der Basis der Ergebnisse dieses PCR-Tests Maßnahmen wie häusliche Quarantäne anzuordnen?

2.Frage:

Ist Ihnen bekannt, dass die seit Monaten von vielen Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen aufgestellte Behauptung, dass es eine gefährliche Corona-Pandemie geben soll, nachweislich auf mindestens fünf zentralen Falschbehauptungen basiert und es – auch schon deshalb - für die diversen Coronaschutz-Maßnahmen gegen Gesunde/Nicht-Störer und intakte Gewerbebetriebe keinerlei tatsächliche und rechtliche Rechtfertigung gibt?

Wenn Ihnen dieser Umstand bekannt ist:

Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dieser Erkenntnis im Hinblick auf die Durchsetzung der CoronaschutzVO des Landes (Verhängung von Bußgeldern, Genehmigung von Versammlungen etc.)?

3.Frage:

Ist Ihnen bekannt, dass es gegen die Covid-19-Erkrankung offenbar ein Heilmittel ohne jede schädliche Nebenwirkung geben soll, das in allen Stadien der Erkrankung eine 100%ige Heilungschance bietet und auch präventiv zur Vermeidung einer Ansteckung eingesetzt werden kann, so dass es für eine Impfung mit Impfstoffen, die nicht hinreichend ausgetestet worden sind und schon deshalb erhebliche schädliche Nebenwirkungen vermuten lassen, letztlich keinerlei Rechtfertigung mehr gibt?

Wenn Ihnen dieser Umstand bekannt ist:

Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus im Hinblick auf die Kampagne, dass sich jeder gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen lassen sollte? Wird Ihre Behörde also fortan davon absehen, solche Impfkampagnen zu unterstützen, und die Menschen über (zudem sehr kostengünstige) Heilmethoden informieren die – soweit bekannt – mit keinerlei schädlichen Nebenwirkungen verbunden sind?

4.Frage:

Ist Ihnen bekannt, dass unter den Auswirkungen der diversen Coronaschutz-Maßnahmen, insbesondere der Folgen der Lockdowns, insbesondere auch der Mittelstand leidet, von dem nicht nur ein Großteil der Arbeitsplätze, sondern auch das Steueraufkommen abhängt, das Ihr Gemeinwesen finanziert?

Wenn Ihnen dieser Umstand bekannt ist:

Welche kommunalpolitischen Konsequenzen ziehen Sie aus der Erkenntnis, dass es weder eine tatsächliche noch eine rechtliche Rechtfertigung für Maßnahmen im Namen des Infektionsschutzes gibt, durch die Freiheiten und Rechte und die wirtschaftliche Existenzgrundlage der in Ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Menschen und niedergelassenen Unternehmen weitestgehend suspendiert und gefährdet oder gar schon zerstört worden ist und zerstört wird?

Erläuterungen zu meinen Fragen:

I.

Zu Frage 1 und 2:

Wollen Sie etwa auch nicht mitbekommen haben, dass es schon am 21.5.2020 **mehr als 250 namhafte Experten** gab, die im Grunde gegen alle Aspekte der staatlichen Maßnahmen zur (angeblichen) Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zahlreiche erhebliche Einwendungen vorgetragen haben?

Siehe hierzu:

<https://www.rubikon.news/artikel/weltweiter-widerstand>

Was den aktuellen Stand der gesicherten Erkenntnisse und der rechtlichen Bewertung der ganzen unsäglichen „Anti-Corona-Maßnahmen“ angeht, so möchte ich auf die sehr gut begründete **190-seitige Verfassungsbeschwerde** eines – namentlich nicht bekannten – Richters von Ende Dezember 2020 verweisen, die jedermann im Web unter dem Link

<https://2020news.de/deutscher-richter-erhebt-verfassungsbeschwerde-in-sachen-corona/>

kostenlos herunterladen kann.

Dort sind ab Seite 84 die von namhaften Wissenschaftlern festgestellten zehn (!) groben Mängel / Fehler dieses PCR-Tests zusammengefasst worden. Darauf möchte ich in diesem Kontext insbesondere verweisen.

Dieser Richter steht mit dieser Position keinesfalls alleine. Er weiß sich vielmehr in bester Gesellschaft zahlreicher Experten, die sich kritisch mit den offiziellen Narrativen zum Pandemiegeschehen befasst haben.

Stellvertretend für viele gleichlautende Ausführungen von Juristen kann ich auf den Inhalt des Schreibens von Dr. Fuellmich an Prof. Christian

Drosten von der Charité vom **15.12.2020** verweisen, unter im Web u.a. unter dem folgenden Link abrufbar ist:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/12/15.12.20-Abmahnung-von-RA-Dr.-Fuellmich-an-Prof.-Drosten-wegen-dessen-fünf-grundlegender-Falschaussagen.pdf>

Die zusammenfassende Darstellung des Rechtsanwalts Dr. Fuellmich zu **fünf zentralen Falschbehauptungen** des Prof. Drosten, auf denen faktisch die gesamte Anti-Corona-Politik von Bund und Ländern seit Beginn der vermeintlichen „Corona-Pandemie“ gestützt worden ist, ist im Hinblick auf alle tragenden Behauptungen mit zahlreichen Quellen unterlegt und legt damit äußerst schlüssig dar, warum die gesamte Corona-Politik ganz offensichtlich auf einem wissenschaftlichen Betrug basiert und warum jeder, der für diese Politik – und ihre Aufrechterhaltung – mitverantwortlich ist, nicht nur mit strafrechtlichen, sondern auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss. Das gilt evident nicht nur für Prof. Drosten, sondern für jeden, der sich hier verantwortlich zeichnet.

Herr Rechtsanwalt Dr. Reiner Füllmich hat in seiner Klageschrift vom 23.11.2020, die u.a. unter dem Link

<https://corona-transition.org/volksverpeter-de-wurde-von-wolfgang-wodarg-uber-250-000-euro-verklagt>

im Volltext abrufbar ist, ab Seite 23 alle aktuell verfügbaren, wissenschaftlich verifizierten Quellen zusammengefasst, die eindeutig belegen, dass der PCR-Test, der auf der Basis des „Drosten-Corman-Papers“ basiert, gleich aus mehreren Gründen vollkommen ungeeignet ist, ein SARS-CoV2-Virus bzw. eine Infektion nachzuweisen.

Auf Seite 50 seiner Klageschrift kommt RA Dr. Füllmich zusammenfassend zu dem Ergebnis (Zitat):

„Das Drosten-Corman-Paper enthält die folgenden spezifischen Fehler:

- Es gibt keinen spezifizierten Grund, diese extrem hohen Konzentrationen von Primern in diesem Protokoll zu verwenden. Die beschriebene Konzentration führt zu erhöhter unspezifischer Bindung und PCR-Produktamplifikation, wodurch der Test als spezifisches Diagnostikum ungeeignet ist;
- Sechs nicht spezifizierte wackelige Positionen führen zu einer enormen Variabilität des Testdesigns pro Labor; die verwirrende unspezifische

Beschreibung im Drosten-Corman-Paper eignet sich nicht als operatives Standardprotokoll;

- Der Test kann nicht zwischen dem gesamten Virus und viralen Fragmenten unterscheiden. Daher kann der Test nicht als Diagnostikum für intakte (infektiöse) Viren verwendet werden;
- eine Differenz von 10° C w.r.t. der Glühtemperatur T_m für Primerpaar1 (RdRp_SARSr_F und RdRp_SARSr_R) ist ein sehr schwerer Fehler und macht das Protokoll als spezifisches Diagnosewerkzeug unbrauchbar;
- Ein großer Fehler ist die Auslassung der Ct-Wertes, die zu bestimmen haben, wenn eine Probe als positiv und negativ betrachtet wird. Dieser Ct-Wert findet sich auch nicht in zusätzlichen Einreichungen und offiziellen Veröffentlichungen/Nachträgen;
- die PCR-Produkte sind nicht auf molekularer Ebene validiert worden, was das Protokoll als spezifisches, die Diagnostik unter Werkzeug nutzlos macht;
- Der PCR-Test enthält weder eine einzige Positivkontrolle zum Nachweis der Spezifität für SARS-CoV-2 noch eine Negativkontrolle zum Ausschluss anderer Coronaviren, was den Test für eine spezifische Diagnose ungeeignet macht;
- Höchstwahrscheinlich wurde das Drosten-Corman-Paper nicht von Fachkollegen begutachtet;
- Für mindestens vier Autoren bestehen schwerwiegende Interessenskonflikte, zusätzlich zu der Tatsache, dass zwei der Autoren des Drosten-Corman-Papers (Christian Drosten und Chantal Reusken) auch im Editorial Board von Eurosurveillance sitzen; am 29. Juli 2020 kam ein Interessenskonflikt hinzu (Olfert Landt ist CEO von TIB-Molbiol; Marco Kaiser ist Senior Researcher bei GenExpress und fungiert als wissenschaftlicher Berater für TIB-Molbiol), der in der ursprünglichen Version nicht deklariert wurde (und in der PubMed-Version immer noch fehlt). TIB-Molbiol ist die Firma, die "als erste" PCR-Kits (Light Mix) auf der Grundlage des im Drosten-Corman-Manuskript publizierten Protokolls herstellte und diese PCR-Testkits aufgrund ihrer eigenen Worte vor der Einreichung der Publikation weltweit verteilte. Weiterhin versäumten Victor Corman & Christian Drosten, ihre zweite Zugehörigkeit zu erwähnen: das kommerzielle Testlabor "Labor Berlin", wo sie für die Virusdiagnostik zuständig sind." (Zitat Ende)

Aus den oben dargelegten Gründen ergibt sich von selbst, dass es für die Durchführung solcher PCR-Tests – insbesondere an Schülerinnen und Schülern – keinerlei Rechtfertigung und Rechtsgrundlage gibt.

Nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 2 IfSG ist eine Infektion (Zitat):

„die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,...“

Entscheidend ist hier der Begriff des Krankheitserregers, zu dem § 2 Nr. 1 IfSG folgende Legaldefinition enthält (Zitat):

„ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann,...“

Folglich liegt eine „Infektion“ nach dem eindeutigen Wortlaut des IfSG nur dann vor, wenn ein „vermehrungsfähiges Virus“ vorliegt.

Die PCR-Tests weisen aber kein SARS-CoV2-Virus und auch keine Infektion nach.

III.

Zu Frage 3:

Sehen sich bitte nur mal die folgenden impfkritischen Fundstellen an:

1.

<https://www.youtube.com/watch?v=iAJd5owgHbQ&t=119s>

2.

Aus der jüngsten Sitzung des ACU (eingestellt auf Minute 3:48:45): Prof. Hockertz über die Mitteilung des Forschungsleiters einer unterdrückten Corona-Impfstoffstudie, mutmaßlich von Astra Zeneca: Alle Versuchstiere innerhalb von 2 Tagen gestorben.

<https://youtu.be/fBtPbyvAgFI?t=13724>

3.

<https://www.schildverlag.de/2020/12/03/erschreckend-warum-der-coronavirus-impfstoff-von-pfizer-bei-70-c-gelagert-werden-muss/>

4.

<https://snanews.de/20201216/toxikologe-corona-impfstoff-187459.html>

Es gibt noch zahlreiche weitere äußerst alarmierende Berichte über schädliche Nebenwirkungen der aktuell in der Testung befindlichen

SARS-CoV2-Impfstoffe, und die können auch Ihnen bzw. Ihrem Gesundheitsamt nicht entgangen sein, genauso wenig wie der Umstand, dass es impfkritische Sachbücher wie „Virus-Wahn“ von Köhnlein/Engelbrecht schon seit vielen Jahren gibt.

Auch kann Ihnen nicht entgangen sein, dass ausgerechnet führende Politiker und Vertreter von Pharma-Unternehmen, die an der Entwicklung von Impfstoffen gegen das SARS-CoV-2-Virus beteiligt sind, eine auffällige Zurückhaltung an den Tag legen wenn sie danach gefragt werden, ob sie denn nicht selbst mit gutem Beispiel vorangehen und sich impfen lassen wollen. Wie kann denn jemand Impfungen öffentlich fordern oder gar Impfstoffe herstellen und seine Glaubwürdigkeit bewahren, wenn er sich selbst einer Impfung widersetzt?

Meines Erachtens wäre ist jedenfalls ein wahnwitziges Unterfangen, sich auf einen Impfstoff mit unbekanntem Nebenwirkungen einzulassen, wenn es – was die Mainstream-Medien freilich verschweigen – offensichtlich schon lange ein höchst wirksames Heilmittel gegen alle Stufen einer Covid-19-Erkrankung gibt, das zudem noch ohne Nebenwirkungen sein soll: **Chlordioxid**.

Sehen Sie sich doch einmal bitte dieses Video an:

<https://www.mediarebell.com/watch/xN7vOlwhpqAxAhl>

Es gibt mehrere Bücher über Chlordioxidlösungen, die sich hier zur Vertiefung anbieten (Dr. med. Antje Oswald, Andreas Kalcker u.a.). Aber auch das wird Ihrem Gesundheitsamt bekannt sein, müsste es jedenfalls.

Wie wird es sich also auswirken, wenn die Menschen in Ihrem Zuständigkeitsbereich irgendwann erfahren werden, und ich bin mir sicher, dass sie es früher oder später erfahren werden, dass die gesamte Impfkampagne, wonach gegen Covid-19 nur eine Impfung helfen könne, maßgeblich (auch) auf dem Verschweigen der Information beruht, dass es offenbar schon längst ein höchst wirksames Heilmittel gibt?

Ein ehrbarer Politiker / Arzt / Experte etc. klärt auf, er spielt nicht mit den Ängsten der Menschen, und er verleitet Menschen – und sei es durch sein Schweigen – Menschen auch nicht dazu, dass sie auch noch freiwillig in eine Impfung einwilligen, deren gesundheitlichen Folgen nicht abschätzbar sind.

Ein Mensch, der nicht vergessen hat, was ein Mensch ist oder jedenfalls nicht ist, der sagt ohnehin „Nein !!“, wenn ihn die Handlanger der Pharmaindustrie im Kontext mit der Verabreichung unausgereifter Impfstoffe auf den Rang eines Versuchstiers reduzieren wollen!

Warum verteidigen Sie die Menschen in Ihrem Zuständigkeitsbereich nicht gegen diese politische Willkür?

Wie Sie wissen, ist ein Beamter unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur zur Remonstration berechtigt, sondern verpflichtet, siehe § 36 Beamtenstatusgesetz – BeamStG (Zitat):

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.

Bei Ihrem Amtsantritt haben Sie alle (als Behördenleiter und Mitglieder der kommunalen Selbstverwaltungsgremien) einen Diensteid geleistet.

Als Leiter Ihrer Behörde und Dienstvorgesetzter Ihrer Mitarbeiter haben Sie als Landrat / Oberbürgermeister zudem eine Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern.

Von daher möchte ich von Ihnen wissen, wie Sie Ihre Pflichten unter Berücksichtigung der hier Übermittelten Informationen fortan zu erfüllen gedenken.

IV.

Zu Frage 4:

Ich bin – wie alle Menschen in diesem Lande - ebenfalls betroffen von einer Regierungs- und Informationspolitik, die auf einem „globalen Fehlalarm“ beruht, so wie dies schon vor Monaten in einer **internen**

Analyse eines Mitarbeiters des Bundesinnenministers klargestellt worden ist, abrufbar unter dem Link

https://issuu.com/lecloux/docs/2020-05_-27_auswertungsbericht_km4

Die zur Verteidigung dieser Analyse veröffentlichte „Gemeinsame Pressemitteilung der externen Experten“ vom 11.5.2020 ist im Web im Volltext abrufbar unter:

<https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/57893c42-3457-400c-8561-82d13c63ee65/BMI-Papier%20KM%204%20-%2051000%20ÄRZTE-FÜR-AUFKLÄRUNG.pdf>

Wenn die Wirtschaft kollabiert, dann wird das alle treffen, insbesondere auch die Finanzierung der Sozialsysteme und aller kommunalen Selbstverwaltung.

Damit dürften dann auch die letzten Bereiche autonomer Selbstverwaltung zerstört werden. Ohne wirtschaftliche Basis gibt es keine Grundlage mehr für die freie Gestaltung kommunaler Planungshoheit und im Übrigen auch keine Grundlage mehr für eine gerechte und soziale Gesellschaftsordnung. Die sozialen Spannungen werden absehbar dramatisch zunehmen, das Glück vieler Familien wird zerstört werden.

Die angesichts der dramatischen Folgen des Lockdowns aufkommende Frage, ob mit dieser vermeintlichen „Anti-Corona-Politik“ nicht in Wahrheit eine ganz andere Agenda verfolgt wird, sollte auch Sie zu einer vertieften Analyse zu veranlassen.

Andere haben sich dieser Aufgabe gestellt, so Sebastian Friebel in seiner Broschüre „**Wie soll es weitergehen?**“, abrufbar unter:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/11/Wie-soll-es-weitergehen-...bei-derart-dunklen-Plänen....pdf>

Bitte studieren Sie diese Broschüre. Ihre Meinung dazu würde mich interessieren.

Soweit kann es eben kommen, wenn man – frei nach Goethe – in der Demokratie schläft. Wer jetzt immer noch sagt, dass solche Entwicklungen für gesellschaftliche Grundsatzdiskussionen nicht erheblich sind, über den wird die Zukunft das Urteil sprechen.

In welcher Form sprechen Sie sich also für die Verteidigung der Grundwerte einer offenen und freien Gesellschaft aus, wenn nicht nur Sie selbst, sondern die Rechte und Freiheiten Menschen in diesem Lande durch sog. „Anti-Corona-Maßnahmen“ eingeschränkt werden, für die es keine evidenzbasierte Tatsachengrundlage und schon gar keine rechtliche Rechtfertigung gab und gibt?

Oder wollen Sie einfach nur weiter unkritisch die Coronaschutzverordnungen des Landes vollstrecken und im Übrigen tatenlos zusehen, wie der Mittelstand zerstört wird?

Ich kann mir das nicht vorstellen, da auch in Ihrem Kreistag / Stadtrat viele Unternehmer aus dem Mittelstand vertreten sein dürften.

Wo also findet in den öffentlichen Erklärungen Ihrer Behörde und den Vertretern Ihrer Gremien aktuell ein kritischer Diskurs dazu statt, ob es für diese weitreichenden Eingriffe in die Freiheiten und Rechte unzähliger Menschen und in das gesamte Kultur- und Wirtschaftsleben überhaupt eine wissenschaftlich fundierte Rechtfertigung, geschweige denn eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage gibt?

Wann, wo und wie wurden die kritischen Stimmen von renommierten Virologen / Mikrobiologen / Ärzten / Juristen etc. von den Mitgliedern Ihrer Gremien und Ihrer Behörde im Rahmen eines öffentlichen Diskurses gewürdigt?

Wäre das nicht angemessen gewesen, auch um Ihre Interessen der Menschen in Ihrem Zuständigkeitsbereich angemessen gegenüber der Landespolitik vertreten zu können? Verzichten Sie darauf?

Dabei wären Sie eindeutig im Vorteil, da Sie die Wahrheit auf Ihre Seite hätten, eine Wahrheit, die sich auf offizielle Statistiken und das Urteil tausender seriöser Experten aus allen möglichen Fachbereichen stützen lässt.

Ich rede hier jedenfalls von Realitäten, vom realen Leben, nicht von irgendwelchen „Theorien“.

Ich habe mich zu dieser Eingabe beschlossen, weil ich es nicht nur für beschämend, sondern auch für besorgniserregend halte, auf welche Art und Weise in diesem unserem Lande, das sich als Demokratie und Rechtsstaat versteht, teilweise über – höchst angesehene – Experten hergezogen wird, die fundiert Kritik an den vollkommen überzogenen Anti-Corona-Maßnahmen geübt haben.

Eine Demokratie lebt vom Widerspruch, (Erkenntnis-)Fortschritt ist eben nicht nur im steten Konsens möglich.

Unliebsame Kritik und Kritiker einfach – wie das YouTube seit Monaten praktiziert – zu löschen und auszublenden, verstößt nicht nur gegen das Zensurverbot des Grundgesetzes.

Ein solches Vorgehen gegen Kritiker, die anderer Meinung sind, ist eine Gefahr für diese Demokratie und verhindert die Lösung der großen Probleme dieser Zeit, die sich in nächster Zukunft absehbar noch verschärfen dürften.

Beste Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmitz', written in a cursive style.

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0006/2021

Anregung des Herrn Rechtsanwalt Schmitz betr. "Ausbau von 5 G"

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Eingabe des Herrn Rechtsanwalt Wilfried Schmitz vom 05.01.2021 mit Fragen und Anregungen zum Ausbau von 5 G gem. § 21 KrO NRW i. V. m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg verwiesen.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

De-Plevitz-Str. 2

52538 Selfkant

Mail: ra.wschmitz@gmail.com

Über die

Fraktionen des Kreistags Heinsberg

CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de

SPD-Fraktion@kreis-heinsberg.de

Gruene-Fraktion@kreis-heinsberg.de

FDP-Fraktion@kreis-heinsberg.de

afd.Fraktion@kreis-heinsberg.de

FW-Fraktion@kreis-heinsberg.de

an den

Kreistag

des Kreises Heinsberg

Eingabe gem. § 21 KrO NRW an den Kreistag mit wichtigen Fragen und Anregungen zum Ausbau von 5 G

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich in Ihrem Zuständigkeitsbereich meinen Wohnsitz habe und Ihre Behörde untere Bauaufsichtsbehörde ist, möchte ich Ihnen im Interesse aller Menschen, die im Rahmen des bundesweit geplanten Ausbaus von 5G schon von gepulster hochfrequenter Strahlung betroffen sind oder in

Zukunft noch betroffen sein werden, einige Fragen übermitteln, und ich möchte Sie bitten, sich angemessen mit diesen Fragen zu befassen und mir eine angemessene Antwort zu übermitteln.

Die in jeder Hinsicht seriösen Quellen, aus denen sich die Berechtigung dieser Fragen ergibt, werde ich nachfolgend benennen und kurz zusammenfassen.

Hier meine Fragen:

1.Frage:

Wurde oder wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich das 5G-Netz ausgebaut?

Wenn ja:

Wo wurden in Ihrem Zuständigkeitsbereich bereits 5G-Masten installiert und aktiviert?

2.Frage:

Wann haben Ihre Gremien (Gemeinderat / Kreistag) welche Entscheidungen getroffen, um den Ausbau von 5G zu ermöglichen?

Wenn es zu dem Abstimmungsverhalten eine Namensliste gibt, dann bitte ich um Übermittlung.

3.Frage:

Sind Sie sich der Gefahren und zu erwartenden Schäden auf Grund gepulster hochfrequenter Strahlung / elektromagnetischer Felder (EMF) bewusst?

Zusatzfragen:

Haben Sie vor Ihrer Entscheidung über den Ausbau von 5G wegen der Gefahren und absehbaren Schäden durch die mit 5G verbundene EMF-Belastung sachverständig beraten lassen oder sachverständige Gutachten eingeholt?

Wenn ja: Um welche Sachverständigen und welche Gutachten handelt es sich dabei?

Durch welches Auswahlverfahren bzw. welche Auswahlkriterien haben Sie gewährleistet, dass diese Sachverständigen wirklich von der

Mobilfunkindustrie unabhängig sind? Haben Sie die Sachverständigen insbesondere danach befragt, ob und in welcher sie schon für die Mobilfunkindustrie tätig waren, die mit dem Ausbau von 5G befasst sind?

Wann und wo können solche Gutachten in Ihrer Behörde eingesehen werden?

Wollten oder wollen Sie trotz dieser Kenntnisse den (weiteren) Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes zulassen?

Wenn ja: Warum? Auf Grund welcher Erwägungen wollen Sie dem Ausbau von 5G gegenüber den Bedenken zu den gesundheitlichen Gefahren und Risiken von 5G-EMF-Belastung den Vorrang einräumen?

Wurde hierbei insbesondere auch die Frage geklärt, wer in der Haftung steht, wenn es infolge der 5G-Exposition zu Schäden an der Gesundheit der Menschen und an der Natur kommt?

4.Frage:

Wann und in welcher Form haben Sie die Öffentlichkeit in die Planungen zum Ausbau von 5G einbezogen?

In Welcher Form wurde die Öffentlichkeit hierbei im Detail auch über die zu erwartenden Gefahren und Schäden einer EMF-Belastung durch 5G-Masten und über die Haftungsfragen im Falle von Schäden durch 5G informiert?

5.Frage:

Sind bauplanungsrechtlichen Maßnahmen (wie Veränderungssperren etc.) beabsichtigt oder schon realisiert worden, mit denen der Ausbau eines 5G-Mobilfunknetzes in Ihrem Zuständigkeitsbereich verhindert oder zumindest räumlich eingeschränkt werden soll?

Erläuterungen zu meinen Fragen:

I.

Ausnahmslos jeder (!!!) sollte sich im Interesse seiner eigenen Gesundheit und der seiner Familie umgehend über die in zahlreichen wissenschaftlichen Studien bestens belegten Gefahren der 5. Generation der Mobilfunktechnik informieren.

Es ist **allerhöchste Zeit**, dass die Menschen – über die Gefahren dieser Technologien nicht informiert und wohl teilweise auch gezielt hinweggetäuscht – endlich aufwachen und überall in der Welt auf den sofortigen Stop des Ausbaus dieses 5G-Mobilfunknetzes hinwirken, jedenfalls bis alle möglichen Gefahren derselben von (wirtschaftlichen und politischen Interessen) unabhängigen Wissenschaftlern restlos aufgeklärt sind ... wenn da in Wahrheit überhaupt noch etwas aufzuklären ist.

Aber jede Gegenwehr setzt ein gewisses Maß an Wissen voraus, so dass ich Sie auf ein paar Quellen hinweisen möchte, die Ihnen eine angemessene Befassung mit dieser 5G / Mobilfunkproblematik ermöglichen.

Nach dem sog. „**Vorsorgeprinzip**“ (von der UNESCO ausgerufen und von der EU übernommen) kann nur die bewiesene Unschädlichkeit ein Vorhaben rechtfertigen, die bestehende Möglichkeit der Unschädlichkeit hingegen nicht.

Dieses Vorsorgeprinzip ist aber letztlich ohnehin nur eine Ausprägung der Pflicht des Staates, „sich schützend und fördernd vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren.“ Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfGs gilt (Zitat):

„In seinem klassischen Gehalt schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vor staatlichen Eingriffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich das Grundrecht jedoch nicht in einem subjektiven Abwehrrecht gegenüber solchen Eingriffen. Aus ihm ist vielmehr auch eine Schutzpflicht des Staates und seiner Organe für das geschützte Rechtsgut abzuleiten, deren Vernachlässigung von dem Betroffenen grundsätzlich mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann (vgl. BVerfGE 77, 170 <214>; 77, 381 <402 f.>). Die Schutzpflicht gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren (vgl. BVerfGE 39, 1 <42>; 46, 160 <164>; 49, 89 <141 f.>; 53, 30 <57>; 56, 54 <73>). Eine solche Schutzpflicht besteht auch hinsichtlich der Missbrauchsgefahren, die vom Umgang mit Schusswaffen ausgehen (vgl. BVerfGK 1, 95 <98>).“

Bei der Erfüllung dieser Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG kommt dem Gesetzgeber wie der vollziehenden Gewalt jedoch ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 77, 170 <214>). Die Entscheidung, welche Maßnahmen geboten sind, kann nur begrenzt nachgeprüft werden. Das Bundesverfassungsgericht kann

eine Verletzung der Schutzpflicht daher nur dann feststellen, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder **die ergriffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen** (vgl. BVerfGE 56, 54 <80 f.>; 77, 381 <405>; 79, 174 <202>; stRspr).“ (BVerfG – 2 BvR 1676/10)

Diese Schutzpflicht ergibt sich m.E. aber auch schon aus dem gesunden Menschenverstand, ein Mindestmaß an Verantwortungsgefühl unterstellt.

Es gibt bereits seit vielen Jahren zahlreiche höchst alarmierende wissenschaftlich Studien und Veröffentlichungen über die (schon vor Einführung von 5G festgestellten) Gefahren der gepulsten Hochfrequenzstrahlung durch Mobilfunktechnologie.

Von daher ist es m.E. von allergrößter Bedeutung, dass alle kommunalen Mandatsträger sich in vollem Umfange ihrer baurechtlichen Planungsmittel bewusst sind, um auf die Herausforderungen dieser 5G-Mobilfunktechnologie angemessen reagieren zu können.

Unter gepulster Hochfrequenzstrahlung, deren bekanntes Frequenzspektrum von 2G-4G das Phased-Array-Hybridsystem 5G neben den geplanten höheren Frequenzspektren (mit möglicherweise noch unbekanntem, zusätzlichen Schädigungen) ebenfalls nutzt, sind das Auftreten von oxidativem und nitrosativem Stress, DNA-Strangbrüche, die Bildung freier Radikale, Störungen des Zellstoffwechsels und hormoneller Regelkreise sowie viele weitere diverse biologische Wirkungen durch eine Vielzahl an Studien belegt.

Selbst wenn man nur die EMF-Datenbank der WHO zugrunde legt, finden sich dort etwa 700 wissenschaftliche Studien, in welchen diverse biologische Effekte von Mobilfunkstrahlung festgestellt wurden. Wir sprechen hierbei von Strahlungsintensitäten von knapp über 1000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$, bzw. wenigen tausend $\mu\text{W}/\text{m}^2$, ab welchen solche Schädigungen auftreten. Man vergleiche dazu die offiziellen (rein auf thermische Erhitzung des Gewebes abstellenden und aus dem vorigen Jahrhundert stammenden, daher völlig veralteten und nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden) Grenzwerte von ca. 10.000.000 $\mu\text{W}/\text{m}^2$ (UMTS).

Sogar der bislang wohl vehementeste Mobilfunk-Lobbyist und vom Bundesamt für Strahlenschutz beauftragte Prof. Lerchl hat bereits im Zuge

eigener Studienreihen zugestanden, dass Mobilfunkstrahlung bei Ratten zu einer Promovierung von Krebswachstum führt.

Eine seriös recherchierte und aufschlussreiche Reportage über die Zusammenhänge des für die Festlegung von thermischen Grenzwerten zuständigen Vereins ICNIRP mit der Mobilfunkindustrie findet sich im Tagesspiegel:

<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/mobilfunk-wie-gesundheitsschaedlich-ist-5g-wirklich/23852384-all.html>.

Durch 5G wird die Exposition des Menschen gegenüber gepulster Hochfrequenzstrahlung samt damit einhergehender gesundheitlicher Belastung nun noch in einem gewaltigen Ausmaß gesteigert.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den in einem Abstandraster von 100 – 150 Metern geplanten 5G Basisstationen wird de facto allerorts und ständig mit HF-Leistungsdichten von mehreren tausend bis hunderttausend $\mu\text{W}/\text{m}^2$ zu rechnen sein, dies durch das spezielle „Phased Array“ Beam Phasenmodulationssystem von 5G mit fokussierter Strahlungscharakteristik und in hoher Frequenz wechselnder Pulsmodulation, deren Auswirkungen auf den menschlichen Organismus noch unerforscht sind.

Vorgenannte athermische Schädwirkungen werden somit bei einem Großteil der Bevölkerung Tag und Nacht ohne Unterbrechung auf ihren Körper einwirken, wobei es mehr als fraglich ist, ob der Körper die hierbei auftretenden Schadfaktoren wie insb. oxidativen und nitrosativen Stress, DNA-Strangbrüche etc. auf die Dauer ausgleichen wird können.

Somit ist es nach derzeitigen Wissenstand über EMF de facto vorprogrammiert, dass es neben Kindern im Embryonal- und Kleinkindstadium auch die Risikogruppen von Kranken, Immungeschwächten und Alten sein werden, welche durch eine permanente Belastung durch gepulste 5G-Hochfrequenzstrahlung irreversible Schäden davontragen werden – also insbesondere Risikogruppen, die man aktuell im Zuge der Coronakrise vorgeblich um jeden Preis schützen möchte.

II.

Zur Einführung in die planungsrechtliche Dimension der Mobilfunkproblematik möchte ich auf die Broschüre „Mobilfunk durch hoheitliche Planung verbindlich steuern“ hinweisen, die im Web u.a. unter dem Link

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2021/01/Mobilfunk-durch-hoheitliche-Planung-verbindlich-steuern.pdf>

vollständig und kostenlos abrufbar ist.

Zum ersten Einstieg in die 5G-Materie empfiehlt sich u.a. die (kostenlose) Broschüre „**Mobilfunk – die verschwiegene Gefahr**“, 5. Auflage, von Klaus Weber, Im Web kostenlos abrufbar u.a. unter:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/07/Mobilfunk-die-verschwiegene-Gefahr-5.-Auflage-Klaus-Weber.pdf>

Eines der besten und umfangreichsten Bücher zu EMF-Belastung dürfte „**Stress durch Strom und Strahlung – Band 1**“ des Sachverständigen für Baubiologie Wolfgang Maes sein, das auf mehr als 1000 Seiten einen umfassenden Einblick in die Problematik bietet, gerade auch mit sehr vielen Einzelfalldarstellungen und Quellen.

Dieses Buch sollte m.E. jeder – nicht nur jeder Anti-5G-Aktivist – haben, der sich über die Gefahren durch Strom und Strahlung in seinem eigenen Haus informieren.

Von Wolfgang Maes sei auch folgendes Vortragskript empfohlen:

<https://baubiologie.de/site/wp-content/uploads/vortrag-paradies.pdf>

Eine weitere sehr gute Einführung und Übersicht zu den mit 5G verbundenen Gefahren ist das (für jeden online nachbestellbare und zwar kostenpflichtige, aber m.E. sehr günstige) **Heft Nr. 25** der ExpressZeitung mit dem Titel „**Mit 5G in eine strahlende Zukunft**“, siehe:

<https://www.expresszeitung.com>

Sehr empfehlenswert ist auch das am 1.6.2020 in 1. Auflage auf Deutsch erschienene Buch „**EMF**“ von **Dr. Joseph Mercola**, das hunderte Studien benennt, die die vielfältigen schädlichen Auswirkungen von EMF auf Körper und Gesundheit des Menschen belegen.

Weiter hat sich u.a. **Prof. em. Prof. Dr. med. habil. Karl Hecht** – ein Mann, der sich jahrzehntelang, auch als Gutachter, mit dieser Materie befasst hat – in seinem Forschungsbericht „**Gesundheitsschädigende Effekte von Smartphone, Radar, 5 G und WLAN – Wissenschaftlich begründete Warnung eines Arztes vor den Todsünden der digitalisierten Menschheit**“ eine sehr gute Übersicht über die äußerst negativen Auswirkungen und

Implikationen von Mobilfunkstrahlung gegeben, für jeden kostenlos kostenlos abrufbar unter:

<https://kompetenzinitiative.com/forschungsberichte/gesundheitschaedigende-effekte-der-strahlenbelastung/>

Unter folgendem Link ist das Skriptum von **Prof. em. Martin L. Pall** frei abrufbar, einem der profiliertesten (emeritierten) Professoren für Genetik, Zellbiologie, Biochemie/Biophysik und Medizinische Wissenschaften an der Washington State University:

https://5gunplugged.com/wp-content/uploads/2019/07/2019-03-25_RZ-pall-webvorlage.pdf

Dieses Skript von Prof. Pall über die schädlichen Nebenwirkungen von Mobilfunkstrahlung wird derzeit als eines der fundiertesten herumgereicht und auch von **Prof. Adlkofer**, dem seinerzeit. Leiter der europäischen REFLEX-Studie, empfohlen.

<https://www.jrseco.com/de/eu-forschung-reflex-zeigt-dna-schaeden-durch-strahlung-von-mobilfunkgeraeten-und-handys/>

Ein Forschungsbericht der Medizinischen Universität Wien (u.a.) mit dem Titel „**Athem-2 – Untersuchung athermischer Wirkungen elektromagnetischer Felder im Mobilfunkbereich**“ aus dem Jahre **2016** bestätigt ebenfalls die Gefahren von EMF und ist im Volltext unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.769605&portal=auvaportal>

Zu den besten und am schwersten zu entkräftenden Mobilfunk/Krebs-Studien zählen diejenigen von **Prof. Dr. Lennart Hardell**, Professor für Onkologie und Epidemiologie von Krebserkrankungen am Universitätskrankenhaus von Örebro (Schweden). Die Hardell-Studien waren seinerzeit einer der wichtigsten Gründe, warum die IARC der WHO die Mobilfunkstrahlung zumindest in der Klasse 2B – „möglicherweise krebserregend“ – einstufen musste. Diese Klassifikation gilt unter Experten mittlerweile als überholt, da Mobilfunkstrahlung aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Studienergebnisse unbedingt in Klasse 1 – „eindeutig krebserregend“ – eingestuft werden müsste.

Siehe von Hardell (u.a.) aktuell die NTP-Studie von **L. Hardell, M. Carlsberg und L. Hedendahl** (in deutsch):

<https://www.emfdata.org/de/dokumentationen/detail?id=247>

Kompakte, leicht lesbare und gleichzeitig seriöse Informationen über den erschreckenden Forschungsstand zum Thema „gepulste Hochfrequenzstrahlung“ findet sich auch unter:

<http://www.diagnose-funk.org>

III.

Um ein angemessenes Interesse an dieser Problematik zu wecken, reicht m.E. schon das folgende kurze YouTube-Video mit Dr. Dietrich Klinghardt, da es einen Zusammenhang aufzeigt von auffällig hohen Sterberaten an Orten, wo 5G-Mobilfunknetze aktiv sind:

https://www.youtube.com/watch?v=FAymhD3EkeE&feature=emb_logo

Die Aussagen von Dr. med. Klinghardt in dem vorgenannten Video werden auch durch andere Veröffentlichungen bestätigt, siehe z.B.

1.

Studie „**5G Technology and induction of coronavirus in skin cells**“ von M. Fioranelli, A. Seherin et al.

<https://de.scribd.com/document/470042130/Fiora-Nelli#download>

2.

Unter dem Link:

<https://gumshoenews.com/2020/05/04/study-shows-direct-correlation-between-5g-networks-and-coronavirus-outbreaks/>

wird über eine Studie berichtet, die einen Zusammenhang zwischen 5G-Mobilfunknetzen und (vermeintlichen) „Coronavirus“-Ausbrüchen festgestellt hat. Dort heißt es u.a. (Zitat):

„The study, I believe, is hugely significant in that it demonstrates clearly the most likely probability that the COVID-19 hypoxic injuries and hospital admissions are directly related to electromagnetic radiation exposure by 5G Networks.“

Die „Study of the correlation between cases of coronavirus and the presence of 5G networks“ von Bartomeu Payeras i Cifre ist unter dem nachfolgenden Link im Volltext abrufbar:

https://www.stop5gticino.ch/wp-content/uploads/2020/04/Study-of-correlation-coronavirus-5G-Bartomeu-Payeras-i-Cifre.pdf?cfchljschl.tk=ad31253d70bc6e38c30bde5597219eb84e6814e4-1593512528-0-AU85k_mIZO0_MTUPDX9DKyzYT_NDd400y65AM0ahvtZTfNc92gHuVWS3C_CskfRPveCvm1gH_m8TO7yYzahHi-4IKN_VNLJLJx8wJWktWZOnSYJKtaOdkbC3oYlcraYqLQT4wc8j4jLMqadG_VWWB6nUcb9QrhTFY2VkQXOxboxLyWF_aDr1nqbs1nuUpUa8Cse2XmybkWn_PTdjmL_EshRNfAJC5dWOJda8Qe2dmjdo9dU_r02yw8JdMftNHswjtw

hm_u9bFmcp7o25m4z2Uxu0HZ_Qa_kZfuZW273TyIV3TsuE6jELvT81hZu31O_onrztfb3QwGzCbb91BMNwvZ31Wz7q0th2NsT-XPkaBPJNAHnb8pHQYOkHHOyI0oFXtLO92CDZp_iLTnGkCQGkCIXOIU

3.

„Teil 2: „eine völlig neue Sicht auf Corona & Covid 19“ des „IFUR – Institut für Urfeldforschung“, abrufbar unter dem Link:

<https://ifurinstitut.wordpress.com/2020/04/10/teil-2-eine-voellig-neue-sicht-auf-corona-covid-19/>

Dort heißt es zusammenfassend u.a. (Zitat):

„Weltweit gibt es Anwendungen in Industrie und auch über Satellit, die mit Frequenzen um die 60 GHz arbeiten. Die Energie in diesem Frequenzband wird vollständig vom Sauerstoff in unserer Atemluft absorbiert. Dadurch werden die Sauerstoffmoleküle verändert und können nicht mehr vom Hämoglobin des menschlichen Blutes transportiert werden. Die betroffenen Menschen leiden an einer mangelhaften Versorgung ihrer Organe mit Sauerstoff, primär von Lunge, Gehirn, Herz. Dies kann zum Tod führen. Irrtümlicherweise wird dies dann der Infektion mit einem COVID-19 Virus zugeschrieben.“

4.

Auch der EU-Parlamentarier **Prof. Klaus Buchner** weist auf nüchterne Weise auch bereits auf das hin, was derzeit mit erstaunlichem PR-/Lobbyaufwand vertuscht (siehe dazu nur die erhellenden Ausführungen von Dr. Mercola in seinem neuesten Buch „EMF“) und am liebsten als „Verschwörungstheorie“ abgetan werden soll: Die durch hunderte Studien eindeutig erwiesene Immunschwächung und Zellschädigung durch Mobilfunkstrahlung – die sich durch das geplante 5G Netz gigantisch potenzieren würde. Auch der Zusammenhang von 5G-Ausbau und – aufgrund erwiesener Immunsuppression – zumindest Ausbreitungsbegünstigung (nicht: -ursache) ist ganz und gar nicht so abwegig und gehört dringend untersucht, siehe

<https://klaus-buchner.eu/5g-schwaecht-das-immunsystem-in-zeiten-der-corona-krise/>

5.

Dass 5G-Strahlung Corona-Erkrankungen verursachen kann, bestätigt nunmehr auch die Studie der US-Behörde NIH, siehe:

<https://www.legitim.ch/post/paukenschlag-us-behoerde-nih-bestatigt-5g-strahlung-kann-corona-erkrankungen-verursachen>

6.

Die Immunsupprimierung bzw. diverse biologische Wirkungen gepulster Hochfrequenzstrahlung werden auch in einer jüngsten Studie angesprochen, die das Europäische Parlament zu dem Thema angefordert hat

(Quelle: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI\(2020\)646172_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI(2020)646172_DE.pdf)).

Aus diesem EU-Bericht (S.10): „Die aktuelle wissenschaftliche Literatur zeigt, dass dauerhaft einwirkende drahtlose Strahlung wahrscheinlich biologische Auswirkungen hat, was für die speziellen Merkmale von 5G in besonderer Weise zutrifft: die Kombination aus Millimeterwellen, einer höheren Frequenz, der Anzahl der Sender und der Anzahl der Verbindungen. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass 5G die Gesundheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Insekten und Mikroben beeinträchtigen würde – und dass bei 5G ein vorsichtiger Ansatz angebracht wäre, da es sich um eine nicht getestete Technologie handelt. **In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Schlussakte von Helsinki und anderen internationalen Verträgen wird anerkannt, dass im Vorfeld von Maßnahmen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten, die Zustimmung nach Inkenntnissetzung ein wesentliches, grundlegendes Menschenrecht ist, das noch brisanter wird, wenn es um die Exposition von Kindern und Jugendlichen geht.**“

Bereits aufgrund der bisher vorliegenden – erdrückenden – Studienlage ist es nur naheliegend, wenn man Überlegungen anstellt, ob sich Viren-Epidemien in Gebieten, wo Menschen dieser Hochfrequenzstrahlung potenziert ausgesetzt sind (was bei 5G-Rollout definitiv der Fall ist), stärker ausbreiten als in elektromagnetisch unbelasteteren Gegenden (Man vergleiche auch das historisch und militärmedizinisch gut dokumentierte und evidente Auftreten der sogenannten „Radarkrankheit“ mit einer Vielzahl an unspezifischen Symptomen und Pathologien, darunter auch das Auftreten von „grippeähnlichen“ Symptomen.)

Derartige mögliche Zusammenhänge und Implikationen von 5G ohne Prüfung vom Tisch wischen zu wollen, ist in höchstem Maße unwissenschaftlich und unverantwortlich bzw. zumindest grob fahrlässig und zeugt bereits davon, dass verantwortliche Kreise die Konfrontation mit realen Sachverhalten offensichtlich scheuen und sich stattdessen lieber in eine PR-designte Hochglanzprospekt-Illusionswelt flüchten möchten. Das Aufwachen aus einer solchen Vogel-Strauß Politik wird nur leider umso unangenehmer sein und „könnte“ bzw. wird uns vor die fatale Tatsache irreversibler Schädigungen von Mensch und Ökosystem stellen, das jede Bemühung um Umweltschutz (nicht zu verwechseln mit „Klima“-Schutz) um eine vielfache Potenz konterkariert – ebenso, wie der

Ausbau von 5G laut einer Studie des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) ein regelrechter Katalysator für exponentiell steigenden Energieverbrauch sein wird und sich damit im Falle seiner flächendeckenden Realisierung als umweltdestruierender Faktor par excellence erweisen würde.

IV.

Wenn Sie sich nun die Frage stellen, ob die Mobilfunk-Industrie denn nichts von diesen Gefahren wusste, dann kann ich Sie auf die „**Kleinheubacher Berichte**“ aus den Jahren 1991/1992 hinweisen, die diese Frage eindeutig beantworten hilft, siehe:

https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/07/Kleinheubacher-Berichte-Band-35_OCR.pdf

V.

Einer der aktivsten 5G-Gegner in Deutschland ist **Ulrich Weiner**, der auf seiner Homepage viele Informationen anbietet:

<https://ul-we.de/tag/5g/>

Er ist sicherlich bereit und in der Lage, Sie in solchen Fragen sachverständig zu beraten.

Es gab im Übrigen schon **mehrere Appelle von Ärztinnen und Ärzten** verschiedener Fachrichtungen, um die Öffentlichkeit auf die erheblichen gesundheitlichen Gefahren der Mobilfunktechnologie hinzuweisen, z.B. den **Freiburger Appell**, siehe:

<http://www.aerzte-und-mobilfunk.eu/aerzte-appelle/freiburger-appell-mobilfunk-gesundheit-praevention-therapie/>

und den **Bamberger Appell**, siehe:

<http://www.aerzte-und-mobilfunk.eu/aerzte-appelle/bamberger-appell-mobilfunk-praevention-therapie-gesundheit/>

und den „**Internationaler Ärzte-Appell 2012**“, siehe:

<http://www.aerzte-und-mobilfunk.eu/aerzte-appelle/internationaler-aerzteappell-mobilfunk-praevention-therapie-gesundheit/>

Hier einige Bürger-Initiativen zu dieser Thematik (bitte selbst im Web suchen, es bilden und vernetzen sich immer mehr Initiativen gegen 5G):

<https://www.attention-5g.eu/?l=de>

<https://ul-we.de/tag/5g/>

VI.

Das Büro des Landrats – vertreten durch Herrn Stephan Nobis – hat offenbar kein Interesse daran, dass Sie sich mit diesen Fragen befassen, die auch für die Menschen in Ihrem Landkreis von höchstem Interesse sind. Ich ha

Hierzu verweise ich auf die **anliegende** Stellungnahme des Herrn Nobis vom 12.1.2021.

Die offiziellen Narrativen sollen also offenbar nicht einmal zur Diskussion gestellt werden.

Ich habe Herrn Nobis auf § 21 KrO NRW hingewiesen, habe aber nicht die Absicht, die Weiterleitung meiner Eingaben vom 4.1.2021 und 5.1.2021 davon abhängig zu machen, ob er dem § 21 KrO NRW fortan Beachtung schenken will.

Darum übermittle ich meine Petitionen vom 4.1.2021 (bzgl. Corona-Gesundheitspolitik) und 5.1.2021 (bzgl. Ausbau 5G) jetzt direkt an die Fraktionen im Kreistag.

Wenn Sie diese Eingaben durchgearbeitet haben, dann können Sie sich selbst die Frage beantworten, ob diese für das Gemeinwohl von Relevanz sind und wie die Weigerung, diese Petitionen an Sie weiterzuleiten, zu bewerten ist.

In freudiger Erwartung Ihrer Antworten zu meinen obigen Fragen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0281/2020

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen"

Beratungsfolge:

22.12.2020	Kreistag
------------	----------

09.02.2021	Kreisausschuss
------------	----------------

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. „Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen“ vom 02.12.2020 verwiesen.

In der Sitzung am 22.12.2020 wird der Antrag im Einvernehmen mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die nächste Sitzung des Kreisausschusses vertagt. Der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 09.02.2021 ist der Antrag nochmals beigefügt.

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Herrn Landrat
Stephan Pusch
im Hause

2.12.20

Antrag zur Beratung im Kreistag am 22.12.20
Teilnahme des Behindertenbeauftragten an den Ausschusssitzungen

Sehr geehrter Herr Pusch,

bei der Kreistagssitzung am 22.12.20 bitten wir folgenden Antrag zu beraten und zu beschließen:

Die oder der jeweils amtierende Behindertenbeauftragte oder der/die Stellvertreter*in kann an allen Fachausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Begründung:

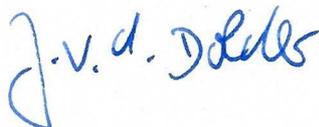
Durch Beschluss des Kreistags am 19.6.19 wurde ein Behindertenbeauftragter für den Kreis benannt. Inzwischen gibt es auch einen Stellvertreter.

Sie leisten wichtige Arbeit zur Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Ihre Aufgabe besteht unter anderem darin, Kreistag und Verwaltung bei der Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Gruppen zu beraten.

Es ist Aufgabe von Politik und Verwaltung, den Kreis Heinsberg zu einem barrierefreien und behindertenfreundlichen Kreis weiterzuentwickeln.

Daher ist es aus unserer Sicht hilfreich und zielführend, den Behindertenbeauftragten oder seinen Stellvertreter frühzeitig in die bedeutsamen politischen Beratungen einzubinden. Den Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen wird dadurch die Möglichkeit gegeben, bereits in den Ausschusssitzungen auf die beratende Expertise des Behindertenbeauftragten zurückzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0311/2021

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle"

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO vom 08.01.2021 verwiesen.

Herrn Landrat
Stephan Pusch
im Hause

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Fraktionen im Kreistag z. K.

8.Jan. 2021

**Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreisausschuss und Kreistag
Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle**

Sehr geehrter Herr Pusch,

der Kreis Heinsberg gehört zu den wenigen Kreisen in NRW ohne Verbraucherberatungsstelle. Die Bürger*innen sind gezwungen, auf eine qualifizierte Beratung zu verzichten oder lange Fahrtwege zu den angrenzenden Beratungsstellen in Mönchengladbach oder Alsdorf in Kauf zu nehmen.

Kreisausschuss und Kreistag mögen daher beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle im Kreis Heinsberg zu prüfen und dem Kreistag ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

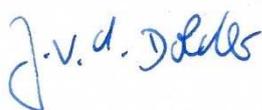
Begründung

Für Verbraucher*innen gibt es generell ein Bedürfnis nach qualifizierter und unabhängiger Beratung. Dies gilt insbesondere für große Investitionen und weitreichende Maßnahmen im eigenen Haushalt, die u.a. durch verschiedene Förderprogramme im Bereich Klimaschutz gegenwärtig und in Zukunft verstärkt gefördert und geplant werden.

Das Klimaschutzprogramm des Kreises konstatiert ein großes Potenzial zur Emissionsreduzierung durch Sanierungen in privaten Haushalten und sieht konkreten Handlungsbedarf bei der Bekanntmachung von dazu nötigen Beratungsangeboten. Nur ein von den Verbraucher*innen als unabhängig empfundenes, qualifiziertes und verlässliches Beratungsangebot erscheint jedoch geeignet, die zur Verfügung stehenden Fördermittel auch in Anspruch zu nehmen und eigenes Kapital in Maßnahmen zu investieren, die auch dem Klima zu Gute kommen. Dies kann am besten von einer Beratungsstelle auf Kreisebene erreicht werden.

Mit einer 50 Prozent-Beteiligung des Landes an der Finanzierung wäre bereits ein großer Teil der entstehenden Kosten gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender



Jutta Schwinkendorf
stellv. Fraktionsvorsitzende

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0010/2021

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Kontrollierte Lüftung in Klassenzimmern"

Beratungsfolge:

09.02.2021 Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO vom 08.01.2021 verwiesen. In Abstimmung mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion, die den Vorsitzenden im Bauausschuss bestimmt hat, wird der Antrag im Kreisausschuss beraten.

An den Vorsitzenden des
Schulausschusses
Herrn Guido Quirnbach
und den Vorsitzenden des
Bauausschusses
Herrn Willi Peters

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

8.1.21

Fraktionen im Kreistag z. K.

Antrag nach § 10 GeschO zur Beratung im Schulausschuss und im Bauausschuss
Kontrollierte Lüftung in Klassenzimmern

Sehr geehrter Herr Quirnbach,
sehr geehrter Herr Peters,

das Infektionsrisiko in Schulen und die Aerosolkonzentration in Klassenzimmern
beschäftigen die Betroffenen ganz aktuell in besonderem Maße.

Bei verschiedenen Gelegenheiten hat der Landrat hierzu eine technische Lösung für das Problem in Form von Luftreinigern ins Spiel gebracht. Leider ist es jedoch lediglich bei einzelnen Geräten für die Räumlichkeiten der Kreisverwaltung geblieben. Für die Schulen des Kreises fehlt immer noch jede Perspektive für eine Besserung.

Wirksames und konsequentes Lüften in Klassenzimmern ist im Unterrichtsalltag insbesondere in der kalten Jahreszeit eine große Herausforderung. Fenster bleiben oft zu lange geöffnet, was mit Heizwärmeverlusten und unangenehm tiefen Temperaturen in den Klassenzimmern verbunden ist. Ebenso kann das regelmäßige Öffnen vergessen werden, so dass die Aerosolkonzentration und damit das Infektionsrisiko deutlich ansteigen. Analog zur Aerosolkonzentration steigt die CO₂-Konzentration in Räumen mit vielen Personen sehr rasch an.

Luftreiniger sind bezüglich ihrer Wirksamkeit, der Lautstärke und der Kosten umstritten und vermögen auch nicht das generelle Problem schlechter Raumluft zu lösen.

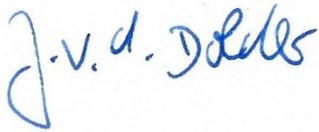
Dagegen versprechen Lüftungsanlagen eine nachhaltige Lösung des Raumluftproblems. Durch die automatisierte Lüftung mit Wärmerückgewinnung bleibt die Luftqualität konstant gut und der Heizwärmeverlust wird stark begrenzt. Gleichzeitig wird die CO₂-Konzentration stark abgesenkt und damit das Unterrichtsklima deutlich verbessert. Studien zeigen eine klare Korrelation zwischen hoher CO₂-Konzentration und reduzierter Leistungsfähigkeit. Selbst für Klassenräume und Gebäude, in denen keine zentralen Lüftungsanlagen nachgerüstet werden können, bietet der Markt dezentrale Lüftungsgeräte für einzelne Räume an.

Einbau, Austausch oder Optimierung von raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung werden mit Zuschüssen der KFW für Kommunen gefördert.

Für die Schulen in Trägerschaft des Kreises beantragen wir daher:

1. Die Klassenzimmer und Aufenthaltsräume werden je nach baulichen Voraussetzungen mit Lüftungsanlagen ausgestattet.
2. Um in der Zeit bis zum Einbau der Lüftungsanlagen bestmöglich von Hand lüften zu können, werden Klassenzimmer und Aufenthaltsräume ohne Lüftungsanlage mit CO₂-Messgeräten ausgestattet.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender